

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 7.**  
(Hudgegeben am 10. Mai 1879.)

**15. Gesetz** vom 6. Mai 1879,  
betreffend Uebergangsbestimmungen in Bezug auf die zur Zeit des Inkraft-  
tretens der Reichsproceßordnungen bei den Gerichten des Landes anhängigen  
streitigen Rechtsfachen und Konkurse.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c. 2c. 2c.  
verordnen in Gemäßheit der in den §§. 64 und 65 des Ausführungsgesetzes zum Ge-  
richtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 16. April 1879 in obiger Hinsicht ge-  
machten Vorbehalte, unter Zustimmung des Landtages, das Folgende:

#### I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

(Zu §§. 18 und 21 des Einführungsgesetzes zur Reichsivilproceßordnung und §.  
18 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich.)

##### §. 1.

Auf die vor dem Inkrafttreten der Reichsivilproceßordnung bei den Gerichten des  
Landes anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet bis zur völligen Er-  
ledigung derselben die Reichsivilproceßordnung keine, das bisher geltende Proceßrecht viel-  
mehr ausschließliche Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

##### §. 2.

Für die Fortstellung der vor dem Inkrafttreten der Reichsivilproceßordnung anhängig  
gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind als Gerichte erster Instanz zuständig:

##### a.

an Stelle des bisher zuständigen Justizamtes oder Handelsgerichts dasjenige Amts-  
gericht, zu dessen Bezirk der Ort gehört, dessen Zugehörigkeit zu dem Bezirk  
des bisherigen Proceßgerichts die Zuständigkeit des Letzteren begründet hatte,